



Financial Services News 7/2023

Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Geldwäsche	14
Konsultationspapier zur Änderung der EBA/GL/2021/02 über Sorgfaltspflichten und Faktoren, die im Zusammenhang mit den mit Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung verknüpften Risiken zu berücksichtigen sind	14
Publikationen	16

Editorial

Siebte MaRisk-Novelle finalisiert

Bereits im September 2022 hatte die BaFin den Entwurf zur Siebten MaRisk-Novelle zur Konsultation gestellt (vgl. FSNews 10/2022 und 11/2022). Die finale Fassung (Rundschreiben 05/2023 (BA)) wurde nunmehr am 29. Juni 2023 veröffentlicht. Mit der MaRisk-Novelle werden die Anforderungen der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung umgesetzt sowie die Anforderungen an das Risikomanagement von ESG-Risiken konkretisiert bzw. neu aufgenommen. Zudem wurden Erkenntnisse aus der Aufsichts- und Prüfungspraxis insbesondere in Bezug auf Regelungen zur Handhabung des Immobiliengeschäfts sowie die Anforderungen an die im Risikomanagement verwendeten Modelle aufgegriffen. Die finale MaRisk-Novelle enthält im Vergleich zum Entwurf neben Präzisierungen auch materielle Änderungen.

Während zur Umsetzung der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06) im Entwurf der Siebten MaRisk-Novelle an einigen Stellen lediglich Verweise auf die Leitlinien vorgesehen waren, wurden in die finale Fassung – zwecks Klarstellung – die konkreten Regelungstexte übernommen. Sind in dem jeweiligen Abschnitt auch detaillierte neue Anforderungen vorgesehen, erfolgt unverändert ein Verweis auf die EBA-Leitlinien.

Zu den materiellen Änderungen gehört z.B. die Anpassung der Schwellenwerte zur Anwendung der neuen Regelungen zum Immobilieneigengeschäft. Danach kann auf die Anwendung der Regelungen des neuen Abschnitts BTO 3 verzichtet werden, sofern die Buchwerte aller Immobiliengeschäfte weder 30 Mio. EUR (absoluter Schwellenwert) noch 2% der Bilanzsumme (relativer Schwellenwert) übersteigen. Im Entwurf waren noch das Investitionsvolumen und eine Schwelle von 10 Mio. EUR vorgesehen. Mit dem relativen Schwellenwert möchte die Aufsicht kleine Institute erfassen, bei denen das Immobilieneigengeschäft einen hohen Anteil ihres Geschäftsvolumens ausmacht.

Die neue Fassung der MaRisk trat mit Veröffentlichung in Kraft und enthält – wie schon in der Vergangenheit – neben Klarstellungen auch neue Anforderungen. Zur Umsetzung der neuen Anforderungen wird den Instituten eine sechsmonatige Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2024 gewährt. In ihrem 19-seitigen **Anschreiben** zur Siebten MaRisk-Novelle nimmt die BaFin u.a. dazu Stellung, welche Änderungen sie als Neuerungen einstuft und welche unmittelbar gelten. Unmittelbare Anwendung findet z.B. ein Großteil der bereits mit dem Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken definierten Anforderungen.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Wilhelm Wolfgarten



„Die BaFin räumt den Instituten zur Umsetzung von Neuerungen eine sechsmonatige Übergangsfrist ein.“

Wilhelm Wolfgarten
Telefon: +49 211 8772 2423
wwolfgarten@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhalt

I.	Liquidität	3
II.	Eigenmittelanforderungen	3
1.	Eigenmittel	3
2.	Gesamtrisikobeitrag	4
III.	Risikomanagement	5
1.	Mindestanforderungen an das Risikomanagement	5
2.	Sanierung und Abwicklung	6
3.	Governance und Compliance	6
4.	IT- und Cyberrisiken	6
5.	Vergütung und Mitarbeiter	7
IV.	Kreditvorschriften	7
V.	Geldwäscheprävention und Sanktionen	8
VI.	Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren	9
VII.	Investment	9
1.	Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	9
2.	Kryptowährung	10
VIII.	Aufsichtliche Offenlegung	10
IX.	Zahlungsverkehr	10
X.	Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	11
XI.	Nachhaltigkeit	12
XII.	Versicherungen	13

I. Liquidität

[EBA – Dritter Bericht zur Umsetzung der Anforderungen an die Liquidity Coverage Ratio \(LCR\) und die Net Stable Funding Ratio \(NSFR\) in der EU \(EBA/REP/2023/19\) vom 15. Juni 2023](#)

Zunächst wird in dem Bericht auf die allgemeinen Wirtschaftsindikatoren, die Entwicklung der LCR und der NSFR sowie die jeweilige Methodik zur Projektion der Kennzahlen eingegangen. Anschließend werden die Ergebnisse von Marktanalysen für potenzielle Refinanzierungsalternativen und die Marktkapazität zur Generierung zusätzlicher Einlagen bzw. gedeckter Schuldverschreibungen und vorrangiger Schuldtitel erläutert. Diese Analysen wurden u.a. mit Blick auf die fällig werdenden Rückzahlungen an Zentralbanken, allen voran aus den TLTRO/GLRG-Programmen der EZB, durchgeführt.

[EBA – Single Rulebook zu der Frage, ob unbelastete kurzfristige Einlagen bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat von Wertpapierfirmen als liquide Aktiva i.S.d. Art. 43 IFR berücksichtigt werden dürfen \(Q&A 2021_6299\) vom 9. Juni 2023](#)

Grundsätzlich dürfen unbelastete kurzfristige Einlagen bei einem Kreditinstitut gemäß Art. 43 Abs. 1 d) IFR als liquide Aktiva berücksichtigt werden. Die gilt unabhängig vom Sitz des Kreditinstituts. Im Kontext der Liquiditätsanforderungen sollte eine Wertpapierfirma aber in der Lage sein, die Einlagen jederzeit, d.h. auch in Stresszeiten, ohne aufwendige Kosten wie. z.B. Währungsschwankungen abrufen zu können. Diese Anforderung kann aber v.a. bei Drittstaaten durch Faktoren, die nicht nur durch unterschiedliche Zeitzonen oder Währungen beeinflusst werden, beeinträchtigt sein. Die Anforderungen sind im Rahmen des in Art. 24 und 36 IFR genannten Bewertungsprozesses von Wertpapierfirmen zu berücksichtigen.

II. Eigenmittelanforderungen

1. Eigenmittel

[EBA – Entwurf eines ITS zur Änderung der Durchführungsverordnung EU/2016/1799 über die Zuordnung der Bonitätsbeurteilungen von ECAs gemäß Art. 136 Abs. 1 und 3 CRR vom 7. Juni 2023](#)

Weitere Informationen zur konsultierten Fassung ([JC CP 2023 15](#), vgl. [FSNews 6/2023](#)) wurden veröffentlicht.

[EBA – Single Rulebook zu der Frage, ob Wertpapierfirmen mit Sitz in einem Drittstaat für Zwecke der K-Faktor-Anforderungen für den täglichen Handelsfluss \(TCD\) als Wertpapierfirmen oder sonstige Gegenparteien i.S.d. Art. 26 IFR zu behandeln sind \(Q&A 2022_6450\) vom 9. Juni 2023](#)

Wertpapierfirmen mit Sitz in einem Drittstaat ist für die Zwecke der Ermittlung der K-TCD-Anforderungen das geringere Risikogewicht i.H.v. 1,6% zuzuordnen. Damit erhalten sie dasselbe Risikogewicht wie Wertpapierfirmen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat. Die Zuordnung gilt gleichermaßen für Kreditinstitute mit Sitz in einem Drittstaat. Das geringere Risikogewicht darf allerdings nur so lange angewendet werden, wie die aufsichtlichen Anforderungen in dem Drittstaat eine Gleichbehandlung

unter Berücksichtigung der Risikobewertungsprozesse nach Art. 24 und 36 IFR nicht beeinträchtigen.

[EBA – Single Rulebook zum Abzugsbetrag für qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors gemäß Art. 10 Abs. 1 IFR \(Q&A 2021_5866\) vom 9. Juni 2023](#)

Gemäß Art. 10 Abs. 1 IFR müssen Beträge von qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors, die bestimmte Grenzen bezogen auf die Eigenmittel einer Wertpapierfirma überschreiten, vom CET1-Kapital abgezogen werden. Gemäß Art. 10 Abs. 1 lit. a und b IFR gelten zwei Grenzen: Die erste begrenzt den individuellen Betrag einer qualifizierten Beteiligung auf höchstens 15% der Eigenmittel einer Wertpapierfirma, während die zweite den aggregierten Betrag der qualifizierten Beteiligungen auf höchstens 60% der Eigenmittel einer Wertpapierfirma beschränkt. Beide Grenzen sind gleichzeitig einzuhalten. Werden hingegen beide Grenzen überschritten, so ist der größere der beiden Überschreibungsbeträge abzuziehen.

2. Gesamtrisikobeitrag

[EBA – Single Rulebook zu Korrelationsparametern für Intra-Bucket-Korrelationen für das Credit-Spread-Risiko bei Nicht-Verbriefungen \(Q&A 2023_6746\) vom 16. Juni 2023](#)

Anleihe- und CDS-Kurven sind gemäß Art. 325m Abs. 1 CRR zum Zweck der Berechnung des Delta-Risikos als zwei separate Kurven (d.h. zwei separate Risikofaktoren) zu behandeln. Beispielsweise stellen eine CDS-Kurve auf den Einzelwert X und eine Anleihekurve auf denselben Einzelwert zwei Kurven dar, wobei „rho_kl (Basis)“ auf 99,9% festgelegt wird, um die CDS-Anleihe-Basis widerzuspiegeln. Dagegen wird für das Krümmungsrisiko gemäß Art. 325m Abs. 3 CRR eine einzige emittentenspezifische Credit-Spread-Kurve verwendet.

[EBA – Single Rulebook zur Schätzung eines Umrechnungsfaktors für verbindliche Angebote für Hypothekendarlehen im Rahmen des IRB-Ansatzes \(Q&A 2022_6602\) vom 9. Juni 2023](#)

Für Institute, die interne Modellansätze für das Kreditrisiko verwenden, sieht Art. 166 Abs. 8 lit. d CRR die Bestimmung des Forderungswerts von „sonstigen Kreditlinien“ vor, die nicht unter die spezifischeren Definitionen von „Kreditlinien“ in Art. 166 Abs. 8 lit. a bis c CRR fallen. Alle außerbilanziellen Posten, die nicht unter Art. 166 Abs. 8 lit. a bis d CRR subsumiert werden können, werden wiederum gemäß Art. 166 Abs. 10 CRR behandelt. Da verbindliche Angebote für Hypothekendarlehen nicht als „Kreditlinie“ angesehen werden können, sollten diese Posten gemäß Art. 166 Abs. 10 CRR behandelt werden. Insbesondere verbindliche Angebote gemäß Art. 14 Abs. 6 EU/2014/17 (Wohnimmobilienkreditrichtlinie) sind während der Widerrufsfrist oder während der vorvertraglichen Bedenkzeit als Posten mit mittlerem/niedrigem Risiko gemäß Anhang I Nr. 3. lit. b (i) CRR einzustufen. Dies gilt, weil das Angebot aus Sicht des Kreditgebers einen Kreditvertrag darstellt und setzt voraus, dass die Laufzeit weniger als ein Jahr beträgt. Siehe auch [Q&A 2016_2663](#) über die Bedeutung von Kreditlinien und [Q&A 2017_3376](#) über verbindliche Hypothekarkreditangebote.

[EZB – Konsultation solider Praktiken zur Governance und zum Management von Gegenparteiausfallrisiken vom 2. Juni 2023](#)

Der Bericht beinhaltet solide Praktiken zum Umgang mit Gegenparteiausfallrisiken, die unter Berücksichtigung des Proportionalitätsgrundsatzes bei der Ausgestaltung entsprechender Prozesse zu beachten sind. Konkret werden die Themen Governance, Risikokontrolle, -management und -bewertung, Stresstests, Watchlisten und Ausfallmanagement beleuchtet. Basierend auf einer im Jahr 2022 durchgeführten Studie waren v.a. Schwachpunkte im Bereich der Customer Due Diligence, bei der

Definition des Risikoappetits, dem Ausfallmanagement und den Stresstests festgelegt worden. Die Konsultationsfrist endet am 14. Juli 2023.

[EZB – Leitfaden für interne Modelle vom 22. Juni 2023](#)

Neben allgemeinen Aspekten werden auch spezielle Anforderungen für die Ausgestaltung interner Modelle in Bezug auf Kredit-, Markt- und Gegenparteausfallrisiken vorgestellt. Die vorgenommenen Änderungen dienen der Anpassung an die Entwicklung der regulatorischen Anforderungen sowie der Umsetzung der gewonnenen Erfahrungen mit der bisherigen Anwendung des Leitfadens.

III. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[FSB – Konsultation eines Leitfadens für Finanzinstitute und Aufsichtsbehörden zur Verbesserung des Risikomanagements in Bezug auf Drittanbieter und deren Überwachung vom 22. Juni 2023](#)

Eingangs werden allgemeine Begrifflichkeiten und Definitionen erläutert. Hierauf aufbauend wird den weiteren Betrachtungen schwerpunktmäßig für kritische Dienste ein ganzheitlicher Ansatz für das Management von Risiken, die aus dem Einsatz von Dienstleistern entstehen, zugrunde gelegt. Demzufolge werden anschließend die Anforderungen an die Ausgestaltung des Risikomanagements von Finanzinstituten in Bezug auf Drittanbieter thematisiert. Hierbei werden die Identifizierung von kritischen Dienstleistungen und die Bewertung der Kritikalität, die Einbindung und laufende Überwachung von Dienstleistern, die Anforderungen an die Meldung von Vorfällen an Finanzinstitute, die Register der Finanzinstitute über die Beziehungen zu Drittanbietern sowie Ausstiegsstrategien in den Mittelpunkt gestellt. Abschließend werden die Rahmenbedingungen für die aufsichtliche Überwachung der Risiken, die aus Geschäftsbeziehungen von Instituten mit Drittanbietern resultieren, skizziert. Die Konsultationsfrist endet am 22. August 2023.

[BaFin – Rundschreiben 05/2023 \(BA\) - Mindestanforderungen an das Risikomanagement - MaRisk \(BA 54-FR 2210-2023\) vom 29. Juni 2023](#)

Gegenüber dem Entwurf zur 7. MaRisk-Novelle (vgl. [FSNews 10/2022](#) und [11/2022](#)) haben sich sowohl Präzisierungen als auch materielle Änderungen ergeben. Über die im [Editorial](#) bereits berichteten Anpassungen hinaus wurden u.a. Modifikationen in den Bereichen Kreditgeschäfte (BTO 1), Verwendung von Modellen (AT 4.3.5) sowie Anforderungen an die Prozesse im Handelsgeschäft, insbesondere BTO 2.2.1., vorgenommen. Veröffentlicht wurden neben dem Rundschreiben selbst das [Anschreiben](#) der BaFin an die Verbände, [Erläuterungen](#) zum Rundschreiben und eine [Änderungsversion](#), aus der die Änderungen gegenüber den MaRisk aus 2021 (Rundschreiben 10/2021 (BA)) hervorgehen. Das Rundschreiben trat am 29. Juni 2023 in Kraft; für die Neuerungen ist eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2024 vorgesehen.

2. Sanierung und Abwicklung

[ESMA – Leitlinien über die von der Abwicklungsbehörde bei der Bewertung von Kontrakten vor ihrer Beendigung gemäß Art. 29 Abs. 1 CCPRRR anzuwendenden Methode \(ESMA91-372-206\) vom 2. Juni 2023](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 6/2022](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht. Sie gelten ab dem 2. August 2023.

[EBA – Single Rulebook zur Berechnung der MREL im Falle eines Unternehmens, das den vereinfachten Anforderungen in Bezug auf einen Abwicklungsplan unterliegt \(Q&A 2022_6588\) vom 9. Juni 2023](#)

Gemäß Art. 10 Abs. 7 lit. o und p BRRD ist die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) Bestandteil des Abwicklungsplans und muss als solcher in der gleichen Häufigkeit wie der jeweilige Abwicklungsplan aktualisiert werden. Betrachtet wird der Fall, dass die Aktualisierung des Abwicklungsplans seltner als jährlich erfolgen darf und die MREL außerhalb dieser Frequenz bestimmt wird. Es wird klargestellt, dass dies keine Auswirkungen auf die Häufigkeit der Aktualisierung des Abwicklungsplans nach sich zieht. Dies deshalb, weil Art. 45h Abs. 8 BRRD vorschreibt, dass die MREL-Berechnung parallel zur Ausarbeitung und Fortschreibung von Abwicklungsplänen gefasst wird.

[EBA – Leitlinien zur Änderung der Leitlinien zur Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit von Instituten nach Art. 15 und 16 BRRD im Hinblick auf die Einführung eines neuen Abschnitts zur Prüfung der Abwicklungsfähigkeit \(EBA/GL/2023/05\) vom 13. Juni 2023](#)

Im Vergleich zur Entwurfsfassung (vgl. [FSNews 12/2022](#)) ist der Bericht zur Selbsteinschätzung der Abwicklungsbehörde alle zwei Jahre (zuvor jährlich) vorzulegen. Zudem sollte die Selbsteinschätzung des Nicht-Abwicklungsunternehmens auf der Grundlage der Gruppen-Abwicklungsstrategie und in Abstimmung mit dem Abwicklungsunternehmen erstellt werden. Die Leitlinien sind erstmalig ab dem 1. Januar 2024 anzuwenden.

[SRB – Operationeller Leitfaden für Banken zu Messung und Berichterstattung in Bezug auf die Liquiditätslage in Abwicklungssituationen vom 16. Juni 2023](#)

Zunächst wird auf die Voraussetzungen für die Messung und die Anforderungen an die Berichterstattung eingegangen. Hierbei wird v.a. auf die Voraussetzungen in Bezug auf die Leitungsstruktur, den internen Rahmen und die Datenqualität sowie die Kapazitäten des sog. Management Information Systems (MIS-Kapazitäten) zur Erfüllung der Datenanforderungen abgestellt. Außerdem werden Hindernisse für die Berichterstattung und Abhilfemaßnahmen erläutert.

3. Governance und Compliance

[BGBL. – Hinweisgeberschutzgesetz \(HinwGSchG\) vom 31. Mai 2023](#)

Das Gesetz (vgl. [FSNews 3/2023](#)) wurde am 2. Juni 2023 im BGBL. 2023 Teil 1 Nr. 140 veröffentlicht und tritt ganz überwiegend am 2. Juli 2023 in Kraft.

4. IT- und Cyberrisiken

[EU-Parlament – Entwurf einer Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz \(COM\(2021\)0206\) vom 14. Juni 2023](#)

Die finale Entwurfsfassung, die einen einheitlichen Regelungsrahmen für künstliche Intelligenz (KI) schafft, wurde nunmehr ins parlamentarische Verfahren eingeführt. Der Entwurf formuliert prinzipienbasierte Mindestanforderungen sowie erweiterte

Anforderungen für Hochrisiko-KI-Systeme, zu denen z.B. auch KI zur Bewertung der Kreditwürdigkeit zählt. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESAs – Veröffentlichung des ersten Pakets von RTS zur Konkretisierung der Anforderungen der Verordnung über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor vom 19. Juni 2023](#)

Durch die ab dem 17. Januar 2025 anzuwendende [EU/2022/2554](#) (DORA) wird ein einheitlicher Regulierungsrahmen für die Betriebsstabilität der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) in der Finanzbranche geschaffen. Die aktuell von den ESAs veröffentlichten RTS-Entwürfe sind Teil des ersten Regelungspakets, das Vorschläge zur Konkretisierung folgender Anforderungen der DORA enthält:

- Kriterien für die Klassifizierung von IKT-bezogenen Vorfällen, Wesentlichkeitsschwellen für schwere Vorfälle und erhebliche Cyberbedrohungen ([JC 2023 34](#)),
- Richtlinie für den Inhalt der vertraglichen Vereinbarungen über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer und wichtiger Funktionen, die von Drittdienstleistern bereitgestellt werden ([JC 2023 35](#)),
- Standardvorlagen für das Informationsregister, das alle vertraglichen Vereinbarungen über die Nutzung von durch IKT-Drittdienstleister bereitgestellten IKT-Dienstleistungen umfasst ([JC 2023 36](#)),
- Weitere Harmonisierung von IKT-Risikomanagementtools, Methoden, Verfahren und Richtlinien ([JC 2023 39](#)).

Die wesentlichen Inhalte der vorgeschlagenen RTS werden in einem [Überblicksdokument](#) zusammengefasst, das auch einen Zeitrahmen für die Veröffentlichung weiterer Regelungspakete enthält. Die Rechtsakte sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

5. Vergütung und Mitarbeiter

[BaFin – Entwurf von Fragen und Antworten zur InstitutsVergV \(Konsultation 10/2023\) vom 21. Juni 2023](#)

Der Entwurf beantwortet in Ergänzung der [EBA/GL/2021/04](#) (vgl. [FSNews 8/2021](#)) Fragen zur Vergütung, die nicht in den EBA-Leitlinien erfasst sind oder bei denen die Anwendung von Proportionalitätsaspekten als notwendig erscheint. Dies betrifft u.a. die Identifizierungspflicht aller Risikoträger, die Pflichten zur Anwendung des Clawbacks sowie zur Besetzung des Vergütungsausschusses mit formell unabhängigen Aufsichtsorganmitgliedern. Die Verwaltungspraxis der bisherigen Auslegungshilfe (vgl. [FSNews 3/2018](#)) wird übernommen und teilweise ergänzt. Die veröffentlichten FAQ sollen die im Februar 2018 veröffentlichte [Auslegungshilfe](#) zur InstitutsVergV ersetzen. Die Konsultationsfrist endet am 4. August 2023.

IV. Kreditvorschriften

[EBA – Single Rulebook zur Einhaltung der Großkreditgrenzen für Overnight-Zeichnungen eines Kunden außerhalb der regulären Geschäftszeiten \(Q&A 2020_5342\) vom 9. Juni 2023](#)

Die neuen Technologien ermöglichen Vertragsschlüsse für Zahlungsdienste rund um die Uhr (24/7). Werden von einem Kunden online neue Zahlungsdienste außerhalb

der regulären Geschäftszeiten in Anspruch genommen, können hierdurch die Großkreditgrenzen kurzfristig überschritten werden. Gemäß Art. 390 Abs. 6 lit. c CRR sind entsprechende Überschreitungen, die nicht länger als bis zum folgenden Geschäftstag dauern, von der Anrechnung auf die Großkreditgrenzen ausgenommen.

[BGH – Zahlung von Negativzinsen aus einem Schuldscheindarlehen mit Zinsgleitklausel \(BGH XI ZR 544/21\) vom 9. Mai 2023](#)

In seinem Urteil hat der BGH dargelegt, dass sog. „Negativzinsen“, die sich aus einem Schuldscheindarlehen mit Zinsgleitklausel ergeben können, nicht von der kreditgebenden Bank zu zahlen sind. Ein Darlehensvertrag, der als Schuldscheindarlehen anzusehen ist, sieht typischerweise Zinszahlungen ausschließlich durch den Darlehensnehmer vor. Außerdem sind nach der Zinsgleitklausel Zinsen vom Darlehensnehmer nur so lange zu zahlen, wie sich ein Vertragszins von mehr als 0% ergibt.

V. Geldwäscheprävention und Sanktionen

[EU-Amtsblatt Wirtschaftssanktionen und restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine vom 23. Juni 2023](#)

Die EU hat, wie bereits in den Vormonaten, aufgrund der Invasion des russischen Militärs in die Ukraine nochmals ihre Sanktionen gegen Russland ausgeweitet. Zum einen wurden im Wesentlichen Umgehungsverbote in Bezug auf die bisher erlassenen Sanktionen sowie restriktive Maßnahmen und Erleichterungen im Zusammenhang mit der Freigabe eingefrorener Gelder definiert. Außerdem wurde die Sanktionsliste um weitere Personen ergänzt (vgl. [EU/2023/1218/GASP](#) bzw. [EU/2023/1215](#) und [EU/2023/1216](#)). Des Weiteren wurden u.a. der Handel mit übertragbaren Wertpapieren, die Vergabe von bestimmten Konzessionen die Durchfuhr von Gütern, die militärischen, flugzeugtechnischen und technologischen Zwecken dienen können, durch russisches Staatsgebiet, sowie Einschränkungen der Schifffahrt für Schiffe, die Umladungen vornehmen, weiter spezifiziert. Neu sanktioniert wurden v.a. der Verkauf und die Verbringung von Gütern in bestimmte Drittländer sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen in diesen ([EU/2023/1217/GASP](#)). In einer weiteren Verordnung werden Tätigkeiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum, Geschäftsgeheimnissen sowie die Vergabe von Lizenzen stärker sanktioniert ([EU/2023/1214](#)). Die Regelungen traten am 24. Juni 2023 in Kraft.

[EBA – Bericht über Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Zahlungsinstituten \(EBA/REP/2023/18\) vom 16. Juni 2023](#)

Zunächst werden der geltende Rechtsrahmen und der Umfang der Risikobewertung skizziert. Anschließend werden die ermittelten Risiken im Sektor der Zahlungsinstitute und die Umsetzung von Präventivmaßnahmen durch diese sowie die geldwäscherelevante Beaufsichtigung der Zahlungsinstitute erläutert.

[EBA – Entwurf von Leitlinien zur Änderung der Leitlinien für GW/TF Risikofaktoren und das wirksame Management von GW/TF Risiken beim Zugang zu Finanzdienstleistungen vom 10. Januar 2023](#)

Weitere Informationen zur konsultierten Fassung ([EBA/CP/2022/13](#), vgl. [FSNews 1/2023](#)) wurden veröffentlicht

[Bafin – Geldwäscheprävention: Hilfestellung zu Meldepflicht vom 12. Juni 2023](#)

Financial Intelligence Unit und die Finanzaufsicht BaFin haben ein Eckpunktepapier zur Bestimmung von Sachverhalten abgestimmt, die grundsätzlich nicht die Meldepflicht des § 43 Abs. 1 GwG auslösen.

VI. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

[EBA – Finaler Entwurf der ITS zur Änderung der EU/2016/2070 im Hinblick auf das Benchmarking von internen Modellen \(EBA/CP/2023/01\) vom 5. Juni 2023](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 3/2023](#)) ergaben sich Änderungen u.a. in Bezug auf die Anweisungen in Anhang 8. Hier wurden u.a. die Definition der Wesentlichkeitsschwelle und die Regelungen zur Meldung von PD-Kurven geändert. Die relevanten Angaben werden in einem gesonderten [Anhang](#) zusammengestellt. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Entwurf von Leitlinien zur Wiedervorlage historischer Daten im EBA-Berichtsrahmen vom 7. Juni 2023](#)

Weitere Informationen zur konsultierten Fassung ([EBA/CP/2023/06](#), vgl. [FSNews 5/2023](#)) wurden veröffentlicht.

VII. Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[ESMA – Abschlussbericht über die Umsetzung und Funktionsweise des Mechanismus für das untertägige Volatilitätsmanagement \(ESMA70-156-6509\) vom 30. Juni 2023](#)

Die Verordnung [EU/2022/2576](#) sieht u.a. vor, dass Handelsplätze, an denen energiebezogene Warenderivate gehandelt werden, Mechanismen für das untertägige Volatilitätsmanagement (IVM) einrichten sollen. Zunächst wird der Kontext erörtert, in dem das IVM eingeführt wurde, einschließlich des rechtlichen Hintergrunds. Anschließend werden ein geeigneter Ansatz sowie die für die Erstellung verwendeten Datenquellen vorgestellt. Abschließend wird eine Bewertung der Effizienz der IVMS vorgenommen.

[BaFin – Allgemeinverfügungen für die Nachhandelstransparenz von Handelsplätzen vom 20. Juni 2023](#)

Handelsplätzen, die nicht durch eine Börse betrieben werden, wird für [Eigenkapitalinstrumente](#) und für [Nichteigenkapitalinstrumente](#) gestattet, Einzelheiten zu bestimmten Geschäften zu einem späteren Zeitpunkt zu veröffentlichen. Entsprechendes gilt für Wertpapierdienstleistungsunternehmen für [OTC-Geschäfte/Nicht-eigenkapitalinstrumente](#). Die hierzu bis zum 2. Juli 2023 wirksamen Inhalte der

Allgemeinverfügungen (vgl. [FSNews 1/2023](#)) werden durch die vorliegenden Allgemeinverfügungen auf unbestimmte Zeit verlängert. Die Allgemeinverfügungen gelten ab dem 3. Juli 2023.

2. Kryptowährung

[EU-Amtsblatt – Verordnung über Märkte für Kryptowerte \(MiCAR\) \(EU/2013/1114\) vom 31. Mai 2023](#)

Die Verordnung wurde am 9. Juni 2023 im EU-Amtsblatt L 150/40 ff. veröffentlicht und trat am 29. Juni 2023 in Kraft. Sie gilt im Wesentlichen ab dem 30. Dezember 2024.

[EU-Amtsblatt – Richtlinie über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte \(EU/2023/1113\) vom 31. Mai 2023](#)

Die Richtlinie wurde am 9. Juni 2023 im EU-Amtsblatt L 150/12 ff. veröffentlicht und trat am 29. Juni 2023 in Kraft. Sie gilt ab dem 30. Dezember 2024.

VIII. Aufsichtliche Offenlegung

[BGBI. – Gesetz zur Umsetzung der EU/2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen sowie zur Änderung des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes und des Pflichtversicherungsgesetzes vom 19. Juni 2023](#)

Die Vorschriften (vgl. [FSNews 1/2023](#)) wurden am 21. Juni 2023 im BGBI. 2023 Teil I Nr. 154 veröffentlicht und traten am 22. Juni 2023 in Kraft.

IX. Zahlungsverkehr

[EU-Kommission – Entwurf für eine Richtlinie und eine Verordnung über Zahlungsdienste und E-Geld-Dienste im Binnenmarkt \(COM\(2023\) 366 final und COM\(2023\) 367 final\) vom 28. Juni 2023](#)

Nach einer Überprüfung der Anwendung und Auswirkungen der PSD II wurden legislative Änderungen vorgeschlagen, um ihre Funktionsweise zu verbessern. Diese Änderungen werden in zwei Vorschlägen konkretisiert. Zum einen wurde ein Entwurf für eine [Richtlinie](#) über Zahlungsdienste und E-Geld-Dienste veröffentlicht, der sich auf die Zulassung und Beaufsichtigung von Zahlungsinstituten konzentriert. Diese enthält auch einen aufsichtlichen Rahmen, der den Zugang zu Finanzdaten und deren Nutzung über Zahlungskonten hinaus auf weitere Finanzdienstleistungen ausdehnt. Außerdem wurde ein Entwurf einer [Verordnung](#) über Zahlungsdienste in der EU vorgestellt. Sie definiert einheitliche Anforderungen an die Erbringung von Zahlungsleistungen durch Zahlungsdienstleister und E-Geld-Institute. Dabei konzentrieren sich die Regelungen auf die Transparenz der Bedingungen und Informationspflichten für Zahlungsdienstleister und E-Geld-Institute sowie die jeweiligen Rechte und Pflichten der Nutzer solcher Dienstleister. Die Richtlinie und Verordnung sollen jeweils am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Ergänzt werden diese Entwürfe durch Anhänge zur [Richtlinie](#) und zur [Verordnung](#), in denen u.a. die als Zahlungsdienstleistungen anzusehenden Tätigkeiten definiert

werden. Die Richtlinie soll dann innerhalb von 18 Monaten nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in nationales Recht umgesetzt werden.

[EU-Kommission – Vorschlag für eine Verordnung über einen Rahmen für den Zugang zu Finanzdaten und zur Änderung der EU/1093/2010, EU/1094/2010, EU/1095/2010 und EU/2022/2554 \(COM\(2023\) 360 final\) vom 28. Juni 2023](#)

Die vorgestellten Regelungen dienen der Förderung einer datengesteuerten Finanzwirtschaft. In diesem Zusammenhang soll der Zugang zu Kundendaten und deren Weitergabe über Zahlungskonten wirksamer kontrolliert werden. Konkrete Vorgaben werden u.a. für Datenzugang, -nutzung und Genehmigungen für Systeme in diesem Zusammenhang sowie für die gemeinsame Nutzung von Finanzdaten und Berechtigungen zur Datennutzung definiert. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und teilweise bereits 18 Monate, größtenteils jedoch 24 Monaten danach verbindlich werden.

[EU-Kommission – Entwurf einer Verordnung über die Einführung des digitalen Euro \(COM\(2023\) 369 final\) vom 28. Juni 2023](#)

Vorgestellt werden Vorschriften für die Einführung eines digitalen Euros. Geregelt werden u.a. das hierauf anzuwendende Recht und die Vorgaben für die zuständigen Aufsichtsbehörden. Außerdem werden die Verwendung und Verteilung des digitalen Euros als Wertaufbewahrungsmittel und Zahlungsmittel sowie technische Merkmale und Modalitäten und geldwäscherelevante Regelungen definiert. In einem gesonderten [Anhang](#) werden u.a. beaufsichtigte Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem digitalen Euro und relevante personenbezogene Daten, die von der EZB und den nationalen Zentralbanken verarbeitet werden, festgelegt. Für die Dienstleistungen in Bezug auf den digitalen Euro werden ergänzende aufsichtliche Vorschriften veröffentlicht (vgl. [COM\(2023\) 368 final](#)). Auch für gesetzliche Zahlungsmittel und Euro-Banknoten werden entsprechend weitere Vorschriften (vgl. [COM\(2023\) 364 final](#)) vorgeschlagen, die den Regelungsrahmen komplettieren. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

X. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[EZB – Methodik zur Bewertung des Kreditrisikos im SREP vom 1. Juni 2023](#)

Ergänzend zu den im Jahr 2022 veröffentlichten Änderungen [EBA/GL/2022/03](#) (vgl. [FSNews 4/2022](#)) zum aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) enthält das Dokument der EZB eine detaillierte Beschreibung der Methodik der EZB zur Bewertung des Kreditrisikos bedeutender Institute als Teil des SREP. Dabei identifiziert die EZB in einer ersten Phase die Schwachstellen aus Portfolio- und Risikosicht anhand der gemeldeten COREP/FINREP-Daten. Schwerpunkt der zweiten Phase ist die Bewertung der Kreditqualität mit Fokus auf NPL und COVID-19 sowie die Risikominimierung. Die dritte Phase beinhaltet die Risikobewertung der einzelnen Bank, um den SREP-Score zu bestimmen. Anschließend wurden detaillierte Angaben auch für die SREP-Methodik zum [Marktrisiko](#) veröffentlicht.

XI. Nachhaltigkeit

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung in Bezug auf Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung \(Ares\(2023\)4009405\) vom 9. Juni 2023](#)

Mit dem vorliegenden Entwurf veröffentlicht die EU-Kommission den ersten Satz der Europäischen Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS), welche die Vorgaben der Art. 19a und 29a der [2013/34/EU](#) (EU-Bilanzrichtlinie) konkretisieren. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist von börsennotierten großen Unternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen mit Ausnahmen von Kleinstunternehmen (Unternehmen von öffentlichem Interesse i.S.d. Art. 2 Nr. 1 a) der 2013/34/EU) in den Lagebericht zu integrieren. Kernstück sind die in [Anhang I](#) geregelten Berichtspflichten, die sich in einen Teil mit Querschnittsthemen wie allgemeinen Anforderungen und Offenlegung, Nachhaltigkeitsthemen und sektorspezifische Standards gliedern. Die Querschnitts- und die Nachhaltigkeitsthemen richten sich an alle Unternehmen, während die sektorspezifischen Standards ausschließlich von Unternehmen des betreffenden Sektors zu beachten sind. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung soll konsistent zur Finanzberichterstattung erfolgen. Die Verordnung soll an einem noch zu bestimmenden Datum in Kraft treten. Sie ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 1. Januar 2024 beginnen.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der EU/2021/2139 zur Festlegung zusätzlicher technischer Prüfkriterien für die Bestimmung der Bedingungen, unter denen bestimmte Wirtschaftstätigkeiten als wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel gelten, und für die Feststellung, ob diese Tätigkeiten keine erheblichen Auswirkungen auf den Klimawandel haben, zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel qualifizieren, und um festzustellen, ob diese Tätigkeiten keine erheblichen andere Umweltziele beeinträchtigen \(C\(2023\) 3850\) vom 13. Juni 2023](#)

Neu eingeführt werden Kriterien für die Bewertung der Herstellung von Automobil- und Mobilitätskomponenten, Schienen- und Luftfahrzeugen sowie der Herstellung, Installation und Wartung von elektrischen Hoch-, Mittel- und Niederspannungsanlagen für die Stromübertragung und -verteilung ([Anhänge I](#)). In Anhang II werden Bewertungskriterien für Entsalzungsanlagen, Software und Beratung für physisches Klimarisikomanagement und Anpassung, Notfalldienste sowie Infrastruktur für Hochwasserprävention und -schutz ergänzt ([Anhang II](#)). Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ganz überwiegend am 1. Januar 2024 verbindlich werden.

[EU-Kommission – Entwurf einer Verordnung über Bewertungstätigkeiten zur Transparenz und Integrität von Umwelt-, Sozial- und Governance-Ratings \(ESG\) \(COM\(2023\) 314 final\) vom 13. Juni 2023](#)

Mit dieser Verordnung soll ein gemeinsamer Regulierungsansatz eingeführt werden, um die Integrität, Transparenz, Verantwortung, gute Unternehmensführung und Unabhängigkeit von ESG-Ratingaktivitäten zu verbessern. Sie trägt zur Transparenz und Qualität von ESG-Ratings bei. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und sechs Monate später verbindlich werden.

[ESMA – Aufruf zur Stellungnahme zur Integration von Nachhaltigkeitspräferenzen in die Eignungsbewertung und das Produktmanagement \(ESMA35-43-3599\) vom 16. Juni 2023](#)

Der Aufruf konzentriert sich auf nachhaltige Finanzen und finanzielle Fortbildung,

Nachhaltigkeitspräferenzen, die Bewertung der Eignung und Nachhaltigkeitsthemen im Produktmanagement. Stellungnahmen können bis zum 15. September 2023 eingereicht werden.

XII. Versicherungen

[EIOPA – Hinweis bezüglich Greenwashing \(EIOPA-BoS-23/157\) vom 1. Juni 2023](#)

Der Hinweis der EIOPA als Teil der von den ESAs publizierten Dokumente beinhaltet einen „[Progress Report](#)“, und einen korrespondierenden [Anhang](#). Dieser hat eine Definition von Greenwashing, Beispiele für das Auftreten von Greenwashing im Versicherungssektor und bei Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge, Auswirkungen auf Verbraucher von Versicherungs- und Pensionsprodukten sowie aufsichtliche Maßnahmen gegen das Greenwashing i.S.d. des Verbraucherschutzes zum Gegenstand. Ausführungen zum aufsichtlichen Rahmen runden den „Progress Report“ ab. Der Anhang enthält dann detailliertere Ausführungen zum tieferen Verständnis der ESAs von Greenwashing und zur aufsichtlichen Praxis. Der nächste Schritt der ESAs soll dann in Form von finalen Berichten mit endgültigen Empfehlungen im Mai 2024 erfolgen.

Geldwäsche

Die Leitlinien werden an die Besonderheiten von Krypto-Dienstleistungen angepasst.

[Konsultationspapier \(EBA/CP/2023/11\) zur Änderung der EBA/GL/2021/02 über Sorgfaltspflichten und Faktoren, die im Zusammenhang mit den mit Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung verknüpften Risiken zu berücksichtigen sind](#)

Kernstücke des Konsultationspapiers sind die Anpassung der Leitlinien an die besonderen Risiken von Krypto-Assets sowie die Integration sektorspezifischer Leitlinien für Anbieter von Krypto-Dienstleistungen (CASP).

Berücksichtigung der Risiken von Krypto-Assets in den Leitlinien sowie neuer Technologien

In den allgemeinen Leitlinien werden Dienstleistungen im Zusammenhang mit Krypto-Assets als neuer Risikosektor mit erhöhtem Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (GW/TF-Risiko) ergänzt.

In Bezug auf Krypto-Assets besteht auch ein erhöhtes Risiko bei Kunden von Respondenzinstituten, welche die Anforderungen an die MiCAR nicht einhalten, bzw. keinen gleichwertigen geldwäscherechtlichen Anforderungen unterliegen oder einen Transfer von und zu selbstverwalteten Server-Adressen ermöglichen. Zudem werden die Anforderungen zur Sammlung ausreichender Informationen über das Respondenzinstitut auf Respondenz- CASP ausgeweitet (Leitlinie 8).

Die Leitlinien zum standardisierten Privatkundengeschäft (Leitlinie 9) werden um Mindestsorgfaltspflichten gegenüber CASP mit Sitz in Drittländern ergänzt. Für diese ist zu prüfen, ob die vom Kunden angebotenen Dienstleistungen von dessen Lizenz erfasst werden. Für Emissionen von Krypto-Assets ist außerdem zu ermitteln, ob es sich um Initial Coin Offerings handelt, die rechtlich zulässig sind und mit den internationalen Standards (z.B. FATAF) im Einklang stehen.

Sind Wertpapierfirmen, Schwarmfinanzierungsdienstleister oder E-Geld-Institute als CASP tätig, haben diese auch die sektorspezifischen Leitlinien für CASP einzuhalten.

Sektorspezifische Leitlinien für Anbieter von Krypto-Dienstleistungen (CASP)

Die neue Leitlinie 21 erläutert zunächst die spezifischen GW/TF-Risiken, die sich aus der besonderen Geschäftsart ergeben. Im Zusammenhang mit dem Produkt resultieren die Risiken bei Krypto-Assets aus dem hohen Grad an Anonymität, wie z.B. wenn eine verschleierte Ledger-Technologie oder **Error! Bookmark not defined.** Internet-Protokoll (IP)- Anonymisierer eingesetzt werden. Weitere Faktoren, die ein erhöhtes Risiko auslösen, sind Zahlungen durch Dritte, die weder mit dem Produkt verbunden sind noch zuvor identifiziert wurden sowie mangelnde Restriktionen in Bezug auf das Volumen oder Höchstwerte für die Transaktionen. Technologiebedingte Risikofaktoren ergeben sich u.a. durch selbst verwaltete Adressen, Distributed-Ledger-Adressen unregulierter CASP oder die dezentralisierte Anwendung von Krypto-Assets. Risikoreduzierend sind dagegen u.a. Produkte mit reduzierter Funktionalität, z.B. mit geringem Transaktionsvolumen, Krypto-Asset-Konten oder Distributed Ledger-Adressen von Kunden, die im Namen des CASP oder bei einem der MiCAR unterliegenden Dienstleister oder einer in der EU regulierten Bank gehalten werden.



„Es besteht ein hohes GW/TF-Risiko für Krypto-Assets.“

[Kerstin Hettermann](#)

Telefon: +49 69 75695 6478

khettermann@deloitte.de

Im Zusammenhang mit Kunden gelten u.a. gemeinnützige Organisationen (Non-Profit-Organisationen), Mantelgesellschaften und IP-Adressen im Darknet als risikoe erhöhende Faktoren.

Die Länder- und Vertriebsrisiken entsprechen im Wesentlichen den allgemeinen Risiken der anderen Sektoren.

Im Zusammenhang mit verstärkten Sorgfaltspflichten gilt, dass nicht nur Informationen über den Kunden, sondern auch über die Krypto-Assets einzuholen sind. Dies betrifft insbesondere den Tausch von Krypto-Assets in Bargeld oder andere Krypto-Assets, durch „Mining“ erworbene Krypto-Assets oder Governance Token. Als Maßnahme der verstärkten Sorgfaltspflicht sollte ein CASP bei Kunden, die über Adressen in mehreren Distributed Ledger oder Blockchain Netzwerken verfügen, sämtliche Adressen demselben Kunden zuordnen. Zudem können auch die Häufigkeit der Überwachung der IP-Adressen erhöht werden und ein Abgleich der IP-Adresse eines Kunden mit den IP-Adressen der anderen Kunden erfolgen. Bei Transaktionen mit selbst verwalteten Server-Adressen sollten fortgeschrittene Analysetools eingesetzt werden.

In bestimmten Fällen können auch vereinfachte Sorgfaltspflichten zur Anwendung kommen, wie z.B. bei der Identifizierung von Kunden, die einer gesetzlichen Zulassung und behördlichen Auflagen in der EU oder einem Drittland unterliegen. Erleichterungen können auch in Bezug auf die Häufigkeit der Transaktionsüberwachung bei wiederkehrenden Transaktionen verwendet werden.

Zur Erfüllung ihrer Aufzeichnungspflichten dürfen CASP nicht auf die Informationen über den Kunden im Distributed Ledger zurückgreifen. Vielmehr sind die allgemeinen Aufzeichnungspflichten der Leitlinien zu beachten.

Insgesamt nennen die Leitlinien viele Beispiele und gehen auf die speziellen Risiken und die Besonderheiten der noch relativ neuen Geschäftsart ein. Da Krypto-Assets ein erhöhtes GW/TF-Risiko zugeordnet wird, ergibt sich in der Praxis für die geldwäscherechtl. Überprüfung auch ein höherer Aufwand.

Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.

	<p>Reporting in der neuen Banksteuerung Herausforderungen für die IT- und Fachentscheidungen im Implementierungsprozess</p>		<p>Banking Podcast: Heads in the Cloud Der Financial Services Industry Podcast – von Praktikern für Praktiker</p>
--	--	--	--

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#)

Schaubilder

	<p>SREP</p>		<p>CRR II</p>
	<p>MaRisk für Banken</p>		<p>NPL</p>

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten
Tel: +49 211 8772 2423



Ines Hofmann
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 30. Juni 2023

Juli 2023

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.